Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 29.11.2019 **Drucksache** 18/**4254**

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 10.09.2019

Verfassungsschutzüberwachung von Linksextremisten im Landkreis Augsburg Land

Ich frage die Staatsregierung:

1.1 Welche Organisationen mit Aktivitäten im Landkreis Augsburg Land werden vom Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund von linksextremen Aktivitäten beobachtet (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?
1.2 Welche Organisationen mit Aktivitäten im Landkreis Augsburg Land werden polizeilich aufgrund von linksextremen Aktivitäten beobachtet (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

2.1 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?
2.2 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?
2.3 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und anderen Parteigliederungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

3.1 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei SPD bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?
3.2 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Jugendorganisation der Partei SPD bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?
3.3 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und anderen Parteigliederungen der Partei SPD bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

4.1 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei DIE LINKE bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?
4.2 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Jugendorganisation von der Partei DIE LINKE bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de – Dokumente abrufbar.
Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

4.3 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und anderen Parteigliederungen der Partei DIE LINKE bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

5.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse, ob politische Parteien, die bei der letzten Landtagswahl in Bayern angetreten sind, seit dem Jahr 2014 zusammen mit den Organisationen aus Frage 1 Veranstaltungen im Landkreis Augsburg Land organisiert bzw. unterstützt haben?

5.2 Welche Straftaten sind von den in Frage 1 genannten Organisationen sowie ihren Mitgliedern in Zusammenhang mit politischen Aktivitäten begangen worden?

6.1 Welche Kriterien setzt die Staatsregierung als hinreichend an, die ein Verbot der Organisationen aus der Frage 1 rechtfertigen würden?

6.2 Welche Kriterien setzt die Staatsregierung als hinreichend an, die eine Strafverfolgung der Organisationen aus Frage 1 oder deren Mitglieder dieser Organisationen rechtfertigen würden?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, im Hinblick auf die Fragen 5.2 sowie 6.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 15.10.2019

1.1 Welche Organisationen mit Aktivitäten im Landkreis Augsburg Land werden vom Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund von linksextremen Aktivitäten beobachtet (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) sind im Landkreis Augsburg/der Stadt Augsburg folgende, dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterliegende Gruppierungen bekannt:
– MLPD Augsburg,
– REBELL Augsburg,
– VVN-BdA Augsburg,
– DKP Augsburg,
– SDAJ Augsburg,
– Linksjugend [´solid] Augsburg,
– SDS Augsburg,
– Rote Hilfe Augsburg,
– Anarchistische Umtriebe Augsburg,
– Antifaschistische Jugend Augsburg.

1.2 Welche Organisationen mit Aktivitäten im Landkreis Augsburg Land werden polizeilich aufgrund von linksextremen Aktivitäten beobachtet (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

Das Polizeiaufgabengesetz lässt die obligatorische Beobachtung einer Organisation als polizeiliche Maßnahme nicht zu. Eine solche findet daher nicht statt.

2.1 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

2.2 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

2.3 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und anderen Parteigliederungen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

3.1 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei SPD bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

3.2 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Jugendorganisation der Partei SPD bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

3.3 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und anderen Parteigliederungen der Partei SPD bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die SPD, deren Jugendorganisationen und etwaige andere Parteigliederungen sind keine Beobachtungsobjekte des BayLfV. Im BayLfV findet im Übrigen jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu personellen Überschneidungen von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Gruppierungen zu nicht extremistischen Personen oder Gruppierungen statt.

4.1 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Partei DIE LINKE bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

4.2 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und Mitgliedern der Jugendorganisation von der Partei DIE LINKE bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

4.3 Sind der Staatsregierung personelle Überschneidungen zwischen den durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachteten Organisationen und anderen Parteigliederungen der Partei DIE LINKE bekannt (bitte nach Gemeinde aufschlüsseln)?

Die Partei DIE LINKE unterliegt in ihrer Gesamtheit nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. In der Partei DIE LINKE unterliegen nur folgende sog. offen extremistische Strukturen dem Beobachtungsauftrag des BayLfV:

– Kommunistische Plattform (KPF),
– Antikapitalistische Linke (AKL),
– Linksjugend [´solid] – Landesverband Bayern,
– DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) – Landesverband Bayern,
– Arbeitsgemeinschaft Cuba Sí.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen dem BayLfV insoweit nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 3.3 verwiesen.

5.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse, ob politische Parteien, die bei der letzten Landtagswahl in Bayern angetreten sind, seit dem Jahr 2014 zusammen mit den Organisationen aus Frage 1 Veranstaltungen im Landkreis Augsburg Land organisiert bzw. unterstützt haben?

Nein. Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrages keine systematische Datenerhebung statt.

5.2 Welche Straftaten sind von den in Frage 1 genannten Organisationen sowie ihren Mitgliedern in Zusammenhang mit politischen Aktivitäten begangen worden?

Angaben zu dieser Frage sind nicht möglich. Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine automatisiert recherchierbare Zuordnung von Tatverdächtigen zu Organisationen.

Auch bei der Justiz werden weder in der bayerischen Strafverfolgungsstatistik noch in der Justizgeschäftsstatistik sowohl der Strafgerichte als auch der Staatsanwaltschaften Attribute zur Person der Abgeurteilten oder Verurteilten wie die Zugehörigkeit zu Organisationen statistisch erfasst. Organisationen selbst können (nach geltender Rechtslage) in Deutschland nicht strafrechtlich verfolgt werden.

6.1 Welche Kriterien setzt die Staatsregierung als hinreichend an, die ein Verbot der Organisationen aus der Frage 1 rechtfertigen würden?

Die Kriterien, die das Verbot einer Vereinigung rechtfertigen, ergeben sich aus Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz und § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz – VereinsG) und der hierzu ergangenen verwaltungs- sowie verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (etwa BVerfG, Beschluss vom 13.07.2018 – Az. 1 BvR 1474/12 u. a., BVerfGE 149, 160).

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VereinsG liegt die Verbotszuständigkeit nur dann beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als oberste Landesbehörde, wenn sich die erkennbare Organisation und Tätigkeit eines Vereins auf das Gebiet eines Landes beschränken, was nur in Ausnahmefällen der Fall ist. In der Regel liegt die Verbotszuständigkeit beim Bund.

Allgemein gilt, dass in Bayern Vereinsverbote konsequent, aber stets als Ultima Ratio ausgesprochen werden, wenn die vorliegenden Beweismittel ein rechtlich belastbares Vorgehen gegen die betreffende Vereinigung rechtfertigen.

6.2 Welche Kriterien setzt die Staatsregierung als hinreichend an, die eine Strafverfolgung der Organisationen aus Frage 1 oder deren Mitglieder dieser Organisationen rechtfertigen würden?

Die Staatsanwaltschaft sowie die Polizei sind aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet, ohne Ansehung der Person wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Strafverfolgung von Organisationen ist nach geltender Rechtslage in Deutschland nicht möglich.